

— der Inhaberin der angegriffenen Gemeinschaftsmarke die vollständige Zahlung der künftigen Kosten dieses Verfahrens und die dem Kläger bisher durch die Rechtsbehelfe entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde:* Bildmarke mit den Wortelelementen „BLUE JEANS GAS“ für Waren der Klassen 3, 9, 14 und 25 – eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 305050.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren:* Kläger.

*Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung:* Die Begründung für den Nichtigkeitsantrag stützt sich zum einen auf die Anwendung der Art. 53 Abs. 1 Buchst. a und c, 8 Abs. 1 Buchst. b, 53 Abs. 2 und 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 und zum anderen auf die eingetragenen französischen Bildmarken „-GAS- BIJOUX“ und „BIJOUX -GAS-“ (Nrn. 1594704 und 1627459) für Waren der Klassen 14 und 25.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Teilweise Nichtigkeitsklärung der Gemeinschaftsmarke.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Teilweise Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, teilweise Nichtigkeitsklärung der Gemeinschaftsmarke und Zurückweisung des Nichtigkeitsantrags.

*Klagegründe:*

Verstoß gegen Art. 56 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 57 Abs. 3) und gegen die Regel 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 2868/95, Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 40/94 und Art. L714 Abs. 5 Buchst. b des französischen Code de la propriété intellectuelle, Verstoß gegen Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 75), da die Beschwerdekammer im Zusammenhang mit dem Beweis der Benutzung der älteren Marke in Klasse 25 mehrere Rechts- und Beurteilungsfehler begangen habe.

Fehlerhafte Anwendung der Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 sowie Verstoß gegen Art. 53 der Verordnung Nr. 40/94 und Bestimmungen des französischen Rechts, Art. 2262 des Code Civil und L714 Abs. 3 des französischen Code de la propriété intellectuelle, da die Beschwerdekammer die Verwechslungsgefahr falsch beurteilt habe.

Verstoß gegen Art. 74 der Verordnung Nr. 40/94, da die Beschwerdekammer *ultra petita* entschieden habe, soweit sie über den Vergleich der Waren der Klasse 14 befunden habe, der nicht Gegenstand der bei ihr anhängigen Beschwerde gewesen sei.

Verstoß gegen Art. 62 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94, da die Beschwerdekammer weder dazu befugt gewesen sei, ihre Prüfung auf das ältere Recht aus der Marke Nr. 1594704 zu beschränken, nachdem sie entschieden habe, die Zuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung auszuüben, noch dazu, die Sache an die Nichtigkeitsabteilung zur Entscheidung über die anderen angeführten Rechte zurückzuverweisen, die schon Gegenstand einer Prüfung gewesen seien.

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2012 von Willem Stols gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Dezember 2011 in der Rechtssache F-51/08 RENV, Stols/Rat**

**(Rechtssache T-95/12 P)**

(2012/C 126/43)

*Verfahrenssprache:* Französisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Willem Stols (Halsteren, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Rat der Europäischen Union

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- das Urteil der Ersten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 13. Dezember 2011 in der Rechtssache F-51/08 RENV aufzuheben;
- den von ihm im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben;
- dem Rat die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer folgende Rechtsmittelgründe geltend.

1. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe bei der Prüfung des ersten im ersten Rechtszug geltend gemachten Klagegrundes eines Verstoßes gegen Art. 45 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers gegen Unionsrecht verstoßen
  - durch Heranziehung eines in Art. 45 Abs. 1 des Statuts nicht vorgesehenen Kriteriums (*ad* Randnrn. 46 und 47 des angefochtenen Urteils),
  - durch unzureichende Begründung seines Urteils und Infragestellung der in Art. 5 des Statuts vorgesehenen Zuordnung zu zwei Funktionsgruppen (*ad* Randnrn. 52 bis 54 des angefochtenen Urteils) und

- durch eine materiell unrichtige Begründung und ein fehlerhaftes Verständnis des in Art. 45 Abs. 1 des Statuts genannten Kriteriums der Sprachen (*ad* Randnrn. 50 und 51 des angefochtenen Urteils).
2. Das Gericht für den öffentlichen Dienst sei bei der Prüfung des zweiten Klagegrundes eines Verstoßes gegen Art. 59 Abs. 1 des Statuts und der Verkenning des Diskriminierungsverbots zu einer zwangsläufig rechtsfehlerhaften Schlussfolgerung gelangt, da es den zweiten Klagegrund als ins Leere gehend zurückgewiesen habe, weil der erste Klagegrund nicht durchgreife, obwohl es mehrere Rechtsfehler begangen habe, als es zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der erste Klagegrund nicht durchgreife (*ad* Randnrn. 59 und 60 des angefochtenen Urteils).

**Klage, eingereicht am 7. März 2012 — Königreich Spanien/Kommission**

**(Rechtssache T-109/12)**

(2012/C 126/44)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Kläger:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt:

- die Entscheidung C(2011) 9992 der Kommission vom 22. Dezember 2011 insoweit für nichtig zu erklären als sie die finanzielle Beteiligung aus dem Kohäsionsfonds kürzt, die für die nachstehend genannten Vorhaben bewilligt wurde: „Aktionen im Rahmen der Durchführung der zweiten Phase des Leitplans zur Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle in der Autonomen Provinz Estremadura“ (CCI Nr. 2000.ES.16.C.PE.020); „Vorfluter: Mittleres Becken Getafe und unteres Becken des Culebro (Taho-Sanierungsgebiet)“ (CCI Nr. 2002.ES.16.C.PE.002); „Wiederverwendung von Klärwasser zur Bewässerung von Grünflächen in Santa Cruz Teneriffa“ (CCI Nr. 2003.ES.16.C.PE.003) und „Technische Hilfe für Untersuchungen und die Ausarbeitung des Vorhabens des Ausbaus der Wasserversorgung für den Kommunalverband Algodor“ (CCI Nr. 2002.ES.16.C.PE.040);

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission vom 29. Juli

2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Kohäsionsfondsinterventionen und das Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen <sup>(1)</sup>, weil zwischen der Anhörung und dem Beschluss mehr als drei Monate vergangen seien.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Anhang II Art. H der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds <sup>(2)</sup>, weil bei der Durchführung des in der Verordnung vorgesehenen Verfahrens nicht die notwendigen Überprüfungen durchgeführt worden seien.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Anhang II Art. H der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, weil Prüfungen unterlassen worden seien, die den Vermerk zum Abschluss eines Vorhabens hätten entkräften können.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Anhang II Art. H der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, weil das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten nicht nachgewiesen worden sei.
5. Fünfter Klagegrund: Missachtung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit dem Vorhaben CCI Nr. 2000.ES.16.C.PE.020, da die Kommission in Bezug auf dieses Kriterien verwendet habe, die in einem Dokument (Leitlinien für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei öffentlichen Verträgen, die den Mitgliedstaaten bei dem Treffen des Koordinierungsausschusses der Fonds am 28. November 2007 vorgelegt wurden) enthalten gewesen seien, das zu dem Zeitpunkt, zu dem die spanischen Behörden die Unterlagen zur Feststellung des Restbetrags vorgelegt hätten, nicht veröffentlicht gewesen sei, sondern erst 29 Monate später.

<sup>(1)</sup> ABl. L 201, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. L 130, S. 3; geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1264/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, ABl. L 161, S. 57.

**Klage, eingereicht am 27. Februar 2012 — Iranian Offshore Engineering & Construction/Rat**

**(Rechtssache T-110/12)**

(2012/C 126/45)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Iranian Offshore Engineering & Construction Co. (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Viñals Camallonga, L. Barriola Urruticoechea und J. Iriarte Angel)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union